



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 36/2014

3. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1477

Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1528

Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. September 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Medienkommunikation ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T) oder das Praktikum (P).
(2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
(3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Das Studium bereitet auf einen beruflichen Einsatz in anwendungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Die medienbezogenen Schlüsselqualifikationen stellen den Absolventen auf dem Schnittfeld von Medien, Multimedia-Text und reflektierter Vermittlung von Medienkompetenz breite und flexibel einsetzbare Grundlagen zur Verfügung. Zu den Einsatzfeldern Medien, Kommunikationsabteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und Organisationen gehören ebenso Medienagenturen und der Bereich der Medienpädagogik. Ein breites Angebot an ergänzenden Veranstaltungen der anderen Fakultäten trägt der Vielfalt möglicher Arbeitsbereiche Rechnung.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schwerpunktmodule

Modul I	Kommunikation I	10 LP (Pflichtmodul)
Modul II	Kommunikation II	8 LP (Pflichtmodul)
Modul III	Medienpsychologie I	10 LP (Pflichtmodul)
Modul IV	Medienpsychologie II	8 LP (Pflichtmodul)
Modul V	Lehr-/Lernmedien I	10 LP (Pflichtmodul)
Modul VI	Lehr-/Lernmedien II	8 LP (Pflichtmodul)
Modul VII	Visuelle Kommunikation I	6 LP (Pflichtmodul)
Modul VIII	Visuelle Kommunikation II	8 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul IX.a	Vertiefung Kommunikation	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul IX.b	Vertiefung Medienpsychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul IX.c	Vertiefung Lehr-/Lernmedien	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul IX.d	Vertiefung Visuelle Kommunikation	10 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Basismodule

Modul X	Qualitative Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul)
Modul XI	Quantitative Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul)
Modul XII	Medienpraxis	6 LP (Pflichtmodul)
Modul XIII	Film und Fernsehen	9 LP (Pflichtmodul)
Modul XIV	Instruktionsdesign	6 LP (Pflichtmodul)
Modul XV	Design und Medienproduktion	6 LP (Pflichtmodul)

4. Ergänzungsmodule

Modul XVI	Medien und Informatik	11 LP (Pflichtmodul)
Modul XVI.a	Medien und Informatik – Vertiefung Mensch Computer Interaktion	5 LP (Pflichtmodul)
Modul XVI.b	Medien und Informatik – Visualisierung	5 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgenden Ergänzungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul XVII.a	Zusatzqualifikation Marketing	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul XVII.b	Zusatzqualifikation Psychologie	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul XVII.c	Zusatzqualifikation Soziologie und Pädagogik	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul XVII.d	Zusatzqualifikation Politik- und Kulturwissenschaften	15 LP (Wahlpflichtmodul)

5. Basismodul

Modul XVIII	Wissenschaftliche Praxis	6 LP (Pflichtmodul)
-------------	--------------------------	---------------------

6. Modul Bachelor-Arbeit

Modul XIX	Bachelor-Arbeit	9 LP (Pflichtmodul)
-----------	-----------------	---------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang vermittelt Medienkompetenzen aus der Perspektive verschiedener Disziplinen. Die Vielfalt der beteiligten Fächer erlaubt eine integrative Ausbildung der Studierenden in unterschiedlichen relevanten Teilbereichen medienbezogener Berufsfelder. Die vier Kernprofessuren (Medienkommunikation, Mediennutzung, E-Learning, Visuelle Kommunikation) repräsentieren ein breites sozial-, kommunikations- und medienwissenschaftliches Spektrum und decken die Studieninhalte Kommunikation, Medienpsychologie, Lernen mit Neuen Medien, Methoden und Praxis ab. Des Weiteren ist der Bachelorstudiengang Medienkommunikation interfakultär ausgerichtet. Neben der Philosophischen Fakultät sind die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Informatik an der Bachelorausbildung beteiligt. Die Ausbildung in quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden ermöglicht einen breiten Zugang zu wissenschaftlichen Fragestellungen der Kommunikation mit Neuen Medien, der Mediennutzung und multimedialen Lerntheorien. Im Rahmen dieser Ausbildung erwerben Studierende die Fähigkeit, systematisch und methodisch sicher

medienbezogene Problemstellungen zu lösen. Neben medienbezogenen Methodenkompetenzen werden Schlüsselqualifikationen wie die Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken vermittelt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2011, S. 1816) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang